

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „NES Natur-Erlebnis-Sport e.V.“ und hat seinen Sitz in Worms-Horchheim, Siemensstraße 1 - 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die
  1. Unterstützung der Mitglieder bei Problemen im Wohnumfeld
  2. Förderung des Interesses der Mitglieder im Bereich Wohnungsbau, u.a. im Rahmen von Informationsveranstaltungen. *Der Verein ist Mitglied im gemeinnützigen Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Weißenthurm, der im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen ist.*
  3. Förderung des Sports insbesondere im Bereich des Gesundheitssportes für Prävention und Rehabilitation und der sportlichen Jugendarbeit durch entsprechende Angebote
  4. Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum, im Rahmen der Pflege des Schauspiels und Theaters sowie der Kleinkunst, insbesondere durch Darbietung von Theateraufführungen und Durchführung von fastnächtlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, die Mitgliedschaft juristischer Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für bestimmte Angebote kann der Vorstand kürzere Kündigungsfristen in der Beitragsordnung festlegen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dies sind insbesondere:

1. Beitragsrückstände von mehr als 2 Monatsbeiträgen, nach zweimaliger Mahnung
2. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
3. vereinsschädigendes Verhalten

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Darüber hinaus können für bestimmte Angebote Sonderbeiträge erhoben werden, deren Höhe der Vorstand beschließen kann.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über den Ankauf, Verkauf oder die Belastung von vereinseigenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform (Brief oder Email) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte keiner dieser zuvor genannten anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden haben gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 15.000 EUR und die Aufnahme von Darlehen und Beleihungen des Grundstückes die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 10 weiteren Mitgliedern des Vereins (Beisitzer). Die Beisitzer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Zur Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand sowie die Beisitzer werden auf für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Beisitzers ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bzw. einen neuen Beisitzer kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlungen wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für den Fall der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der erste und die zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

## **§ 11 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

---

Lisa Weber, Versammlungsleiterin

---

Martin Neef, Schriftführer